

Das Haus Liechtenstein soll im Schwäbischen Kreis auf der Fürstenbank Sitz und Stimme erhalten, wenn es dem Kreis 250.000 Gulden leiht, bis es über ausreichende reichsunmittelbare Territorien verfügt. Ausf., o. O. 1707 September 28, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] Demnach des löblichen Schwäbischen Creyses¹ hochfürstliches Ausschreibambt², des kaysrerlichen geheimen raths, fürsten von Liechtenstein³, fürstlich gnaden, dero desiderium⁴ in besagten löblichen Creys und deßen weltlich Fürstencollegium⁵, auff gewisse dabey exprimirte conditiones und supplirung⁶ des abgängigen fürstmäsigen fundi ad interim⁷, mit erlegung einer baaren summ von 250.000 fl.⁸ ad sessionem et votum recipirt⁹ zu werden, zur erkennen gegeben, höchst erwehntes hochfürstliches Creysausschreibambt auch sich dazu willfährig erklärt, und gleichfalls ein solches dem ohnlängst versamleten engern Creysconvent¹⁰ favorabiliter¹¹ vortragen laßen, der sich ebenmäsig, sonderheitlich bey dermahligem frangenti¹² und wann zumahlen hoch gedachte ihro fürstlich gnaden auff obige summ der 250.000 fl. zu höchst nöthigen und pressanten creysausgaaben etwa 100.000 fl. anticipiren¹³ sollten, darzu ganz geneigt erwiesen. Jedoch dem hiernechtigen pleno¹⁴, die endliche decision¹⁵ herkommlicher masen überlaßen, und da es demselben bis dem auff [2] den 16. nechst kommenden monaths Octobris ausgeschribenen allgemeinen Creystag, wirdt proponirt¹⁶ werden, an deßen genehmhaltung so weniger zu zweiffeln, als es durch die ordinari deputirte¹⁷ und vorsitzende der Collegiorum¹⁸ bereits wohl unterbaut worden, und gedachtes geld avanco¹⁹ dem ganzen werkh das gröste peso²⁰ gibt.

So hat man seine fürstlich gnaden durch diese Creysausschreibambtliche signatur, deßen alle nochmahlen versichern, dagegen zu ihro das gute vertrauen tragen wollen, sie dises löblichen Creyses bestellten general proviant directori von Schell²¹, oder deßen zu Wien subsistierenden mandatori Fügern von Aumerspach erwehnte summ der 100.000 fl. gegen quittung in Wien auszahlen laßen werden.

Signatum den 28. Septembris 1707.^a

^a Darunter sind zwei Siegel unter Papierteckur aufgedrückt.

¹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

² Das Kreisausschreibamt wurde vom Bischof von Konstanz und vom Herzog von Württemberg gemeinsam bekleidet. Vgl. DOTZAUER, *Reichskreise*, S. 146.

³ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

⁴ Wunsch.

⁵ weltliche Fürstenbank des Schwäbischen Kreises.

⁶ „exprimirte conditiones und supplirung“: ausdrückliche Bedingungen und Ergänzung.

⁷ „fundi ad interim“: Besitzes inzwischen.

⁸ Fl. : Gulden (Florin).

⁹ „ad sessionem et votum recipirt“: zu Sitz und Stimme aufgenommen.

¹⁰ Kreisversammlung.

¹¹ einnehmender.

¹² Schwächen [verursacht durch die Belastungen des Spanischen Erbfolgekriegs].

¹³ vorstrecken.

¹⁴ Versammlung.

¹⁵ Entscheidung.

¹⁶ vorgelegt.

¹⁷ Abgeordnete.

¹⁸ Geistliche Fürsten, weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, Reichsstädte des Schwäbischen Kreises.

¹⁹ weiter.

²⁰ Gewicht.

²¹ Johann Philipp von Schell, Generalproviantdirektor.